

Einkaufsbedingungen

S+P Samson GmbH (S+P), 86438 Kissing

A) Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bestellungen werden aufgrund dieser Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen vorgenommen. Etwaige abweichende Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für S + P nur dann verbindlich, wenn sie von S + P schriftlich bestätigt werden.
2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von S + P schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist S + P zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.
3. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für S + P.

B) Vertragsdurchführung

1. **Erfüllungsort**
Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.
2. **Erfüllungszeit**
Die für die Leistungserbringung vereinbarten End- und Zwischenfristen sind verbindlich.
Verzug von Unterpelieferanten ist unverzüglich schriftlich zu melden; er rechtfertigt keine Fristüberschreitung.
3. **Leistungsumfang**
Zum Leistungsumfang gehört die Übertragung des Eigentums an der Sache und an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der Unterpelieferanten) sowie an sonstigen für Neuherstellung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen.
Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an.
Änderungsverlangen hat der Auftragnehmer kostenlos zu befolgen, soweit sie nicht den ursprünglich festgelegten vertraglichen Rahmen überschreiten. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat uns der Auftragnehmer darauf schriftlich hinzuweisen.
Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung und Leistung aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt S + P von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Leistung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, erhält S + P vom Auftragnehmer ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
Auf Anforderung von S + P ist ein Ursprungszeugnis und eine Lieferantenerklärung auszustellen. Die Anforderung kann auch nachträglich erfolgen.
Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist S + P berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. **Beigestellte Ware**
Die von S + P für die Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellte Ware bleibt auch nach der Bearbeitung Eigentum von S + P. Sie ist gesondert zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat unsere Ware von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf unsere Ware, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist S + P vom Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Ware, die nicht verarbeitet wurde, muss mit der verarbeiteten Ware an S + P zurückgegeben werden.
5. **Geschäftsgeheimnis**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dieser Geschäftsbeziehung werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von S + P zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden, bleiben Eigentum von S + P. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von S + P für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
6. **Verpackung**
Die Ware ist so zu verpacken, dass sie gefahrlos transportiert- bzw. gestapelt werden kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.
Nichtstapelbare Ware ist als solche eindeutig zu kennzeichnen.
7. **Umwelt, Gefahrstoffe**
Waren, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leib und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer an S + P mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkbblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an S+P aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
8. **Anlieferung und Lagerung**
Bei frachtfreien Lieferungen (frei Haus) gehen alle Versandkosten einschließlich Transportversicherung zu Lasten des Auftragnehmers.
Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, bzw. Spediteur insbesondere Spesen, Rollgelder und Transportversicherung, zu Lasten des Auftragnehmers.
8.2. Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
8.3. Teilsendungen sind stets als solche zu kennzeichnen.
8.4. Den Empfang von Sendungen hat sich der Auftragnehmer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
8.5. Werden zur Leistungserbringung erforderliche Gegenstände auf unserem Gelände gelagert, geschieht das auf von uns zu erfragenden Lagerplätzen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.

C) Preise

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.

D) Zahlung

1. Die Rechnung ist einfach einschließlich der erforderlichen Prüfunterlagen einzureichen.
2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt am Ende des der Lieferung und Leistung sowie Rechnungseingang folgenden Monats, mit dem mit Ihnen vereinbarten Skontosatz.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen S + P abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen, das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen S + P, entgegen den vorherigen Satz ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleich wohl wirksam. S + P kann jedoch nach seiner Wahl, mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
4. S + P ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt.

E) Gewährleistung wegen Sachmängel

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen und während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Ihre Dauer bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von S + P bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt und es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Auftragnehmer sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Auftragnehmer hat nach seiner Wahl den Mangel einer gelieferten Ware oder Dienstleistung zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt S+P ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware. Für die im Rahmen der Mängelbeseitigung ausgetauschten Ersatzteile beginnt die Gewährleistung mit der Übergabe erneut.

F) Recht- und Gerichtsstand, Erfüllungsort, Wirksamkeit

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Empfängerwerk gemäß Auftrag von S + P. Darüber hinaus ist der Erfüllungsort Kissing.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. S + P ist berechtigt, auch am Sitz des Leistungserbringers Klage zu erheben. Bei internationalen Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte zuständig.
4. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht berührt.